



GEMEINDE BAD WIESSEE

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

Sitzung des Gemeinderates Bad Wiessee

Sitzungstermin:	Donnerstag, den 14.09.2023
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:50 Uhr
Ort, Raum:	Bad Wiessee, im Sitzungssaal des Rathauses

Vorsitzender / Erster Bürgermeister

Herr Robert Kühn	
------------------	--

Zweite Bürgermeisterin

Frau Birgit Trinkl	entschuldigt abwesend ab 22:57 Uhr
--------------------	------------------------------------

Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder

Herr Benedikt Dörder	
Frau Dr. Isabel Dörder	entschuldigt abwesend ab 23:04 Uhr
Herr Georg Erlacher	
Herr Thomas Erler	
Herr Alois Fichtner	
Herr Korbinian Herzinger	kam entschuldigt verspätet ab 19:14 Uhr
Herr Peter Kathan	
Herr Bernd Kuntze-Fechner	
Herr von Johannes Miller	
Herr Rolf Neresheimer	
Herr von Christoph Preysing	
Herr Florian Sareiter	
Herr Kurt Sareiter	
Herr Karl Schönbauer	

Frau Rita Windfelder	
Herr Johann Zehetmeier	

Von der Verwaltung

Herr Anton Bammer	
Herr Martin Brugger	
Frau Sabine Fritsche	
Herr Franz Ströbel	

Abwesende und entschuldigte Personen:**Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder**

Herr Wolf-Hagen Böttger	fehlt entschuldigt
Herr Wilhelm Dörder	fehlt entschuldigt
Herr Florian Flach	fehlt entschuldigt

Tagesordnung:

1. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 20.07.2023
Vorlage: 01140/2020-2026
2. Bericht über die Beteiligungen der Gemeinde Bad Wiessee für das Jahr 2021 gem. Art. 94 Abs 3 Gemeindeordnung
Vorlage: 01157/2020-2026
3. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72- Hirschbergstrasse-West für das Grundstück Fl.Nr. 224, Gemarkung Bad Wiessee - Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 01132/2020-2026
4. Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 - Hirschbergstrasse-West
Vorlage: 01133/2020-2026
5. Vorbescheidsantrag zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Ladenfläche und Tiefgarage auf Fl.Nr. 224 - Hirschbergstraße; erneute Behandlung wg. Schreiben LRA
Vorlage: 01134/2020-2026
6. Antrag Bündnis 90 / Die Grünen: Installation von 2 Trinkbrunnen im Ortszentrum
Vorlage: 01144/2020-2026
7. Fragen und Anregungen von Mitgliedern des GR
Vorlage: 01142/2020-2026
8. Informationen des Ersten Bürgermeisters
Vorlage: 01143/2020-2026

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Bad Wiessee, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Bad Wiessee fest.

Protokoll:

Top 1 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 20.07.2023

Sachverhalt:

Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 20.07.2023

Beschluss:

Die öffentliche Niederschrift vom 20.07.2023 wird genehmigt.

Abstimmung:

Für den Beschluss: 17 Gegenstimmen: 0 Anwesend: 17 Persönlich beteiligt: 0

Top 2 Bericht über die Beteiligungen der Gemeinde Bad Wiessee für das Jahr 2021 gem. Art. 94 Abs 3 Gemeindeordnung
--

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat gemäß Art. 94 Abs. 3 Gemeindeordnung jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens 5 % der Anteile eines Unternehmens gehört. Der Bericht ist dem Gemeinderat vorzulegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt gemäß Art. 94 Abs. 3 GO von dem Beteiligungsbericht 2021 Kenntnis.

Abstimmung:

Für den Beschluss: 18 Gegenstimmen: 0 Anwesend: 18

Top 3 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72- Hirschbergstrasse-West für das Grundstück Fl.Nr. 224, Gemarkung Bad Wiessee - Aufstellungsbeschluss
--

Sachverhalt:

Aus den nachfolgenden Gründen ist die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes für das Grundstück Fl.Nr. 224 erforderlich:

Auf dem Baugrundstück befinden sich derzeit in mehreren Gebäuden eine Vielzahl unterschiedlicher Bauwerke und Nutzungen, von denen nach derzeitigem Kenntnisstand mehrere nicht genehmigt sind. Das Landratsamt Miesbach, Untere Bauaufsichtsbehörde wurde seitens der Gemeinde bereits wiederholt gebeten, die Gesamtgenehmigungssituation auf dem Anwesen zu überprüfen und den ungenehmigten sowie teilweise auch nicht genehmigungsfähigen Nutzungen nachzugehen. Leider ist bislang dazu keine Rückmeldung zu verzeichnen.

Der Antragsteller und Bauherr ignoriert leider regelmäßig und in vielseitiger Weise geflissentlich die behördlichen und gesetzlichen Anforderungen und bereits die derzeit vorliegenden Nutzungen sind in vielfacher Hinsicht unzulässig und problematisch.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 56 „An der Münchner Straße“ aus dem Jahr 2011 und im bauplanungsrechtlichen Innenbereich. Der Bereich ist im Bebauungsplan als Mischgebiet festgesetzt; eine Wohnnutzung ist im Erdgeschossbereich ausgeschlossen und mit dem Vorbescheid auch nicht beantragt. Auch die übrigen Festsetzungen dieses Bebauungsplans sind eingehalten.

Bei der zuletzt behandelten und wiederholt vom Gremium abgelehnten erneuten Umplanung zum Vorbescheidsantrag des Antragstellers wurde die Baukörpergröße mit 21,45 x 12,00 m unverändert dargestellt, jedoch soll die Gebäudehöhe nunmehr durchgängig 9,75 m seitliche Wandhöhe erhalten (im Vorfeld war der nördliche Gebäudeteil mit 5,70 m seitlicher Wandhöhe wesentlich niedriger). Der geplante Quergiebel wurde mittig auf der Gebäudeostseite situiert. Es sollen neben der geplanten gewerblichen Nutzung im Erdgeschoss 6 Wohnungen eingebaut werden.

Es wurde regelmäßig darauf hingewiesen, dass über die zur Bebauung geplante Teilfläche auch Kanalleitungen wie dargestellt verlaufen, welche mit der Planung kollidieren.

Die Tiefgarage soll in der nach wie vor aktuellen Umplanung nicht mehr mit einer Abfahrt, sondern durch einen Autoaufzug erschlossen werden. Hierfür ist vorgesehen, das bestehende Garagengebäude zu nutzen. Die Tiefgarage selbst soll zweigeschossig errichtet werden, was jedoch nach der Stellplatz- und Freiflächengestaltungssatzung vom 20.07.2023 unzulässig ist, da Tiefgaragen demnach nur eingeschossig sein dürfen (§ 4 Abs. 7 Satz 1). Aus der Praxis betrachtet erscheint es überdies nach wie vor kaum möglich, das bestehende grenzständige Garagengebäude tatsächlich so umzubauen, dass unter Erhaltung des Bestandes der Einbau eines entsprechenden Aufzugs in die Tiefgaragenebene(n) gelingt; tatsächlich wird vermutlich eher das Bestandsgebäude abgebrochen und wieder neu errichtet werden müssen. Sollte dies der Fall sein, wäre jedoch ein Neubau mindestens 1,50 m von der Grenze abzurücken, damit die hier für Nebengebäude geltende Abstandsflächensatzung eingehalten wird.

Hinsichtlich der gewünschten Zufahrt für Fahrräder vom Bereich der Münchner Straße aus wurde in der Planung zwar die besprochene maximale Breite von 2,0 m eingehalten, aber wiederum eine Gehwegabsenkung beantragt. Dies wurde bereits mehrfach abgelehnt und erscheint nach wie vor nicht erforderlich und nicht zustimmungsfähig. Trotz alledem wurde in rechtswidriger Art und Weise vor Kurzem eine Gehwegabsenkung vorgenommen. Mittlerweise ist auf Veranlassung der Gemeinde ein entsprechender Rückbau durchgeführt worden.

Das Landratsamt Miesbach, Staatliches Bauamt hält die aktuelle Planung für bauplanungs- und bauordnungsrechtlich zulässig und hat die Gemeinde aufgefordert, erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

In städtebaulicher Hinsicht widerspricht der eingereichte Antrag aus den dargelegten Gründen der planerisch gewünschten Gebietsentwicklung in diesem Bereich. Insbesondere würden die vorgesehene Bebauung sowie die Gesamtauswirkungen der eingereichten Planung erhebliche städtebauliche Spannungen erzeugen. Die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplans soll auf diese Umstände eingehen und eine verträgliche Bebauung festsetzen.

Um die dargestellten städtebaulichen und ortsplanerischen Missstände auf dem Antragsgrundstück zu regeln und etwaige mögliche Neubebauungen klar zu definieren ist demnach die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 72- Hirschbergstraße-West geboten. Die Planung ist mit dem Erlass einer Veränderungssperre zu sichern.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich; dieser wird Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.

Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 72 – Hirschbergstraße-West für das Grundstück Fl.Nr. 224/0, Gemarkung Bad Wiessee gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich; dieser ist Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses.**

In städtebaulicher Hinsicht widerspricht der vom Grundstückseigentümer eingereichte Vorbescheidsantrag aus den dargelegten Gründen der planerisch gewünschten Gebietsentwicklung in diesem Bereich. Insbesondere würden die vorgesehene Bebauung sowie die Gesamtauswirkungen der eingereichten Planung erhebliche städtebauliche Spannungen erzeugen. Die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplans soll auf diese Umstände eingehen und eine verträgliche Bebauung festsetzen.

Um die dargestellten städtebaulichen und ortsplanerischen Missstände auf dem Antragsgrundstück zu regeln und etwaige mögliche Neubebauungen klar zu definieren ist demnach die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 72- Hirschbergstraße-West geboten. Die Planung ist mit dem Erlass einer Veränderungssperre zu sichern.

- 2. Der Aufstellungsbeschluss mit Lageplan ist ortsüblich bekanntzumachen.**

Abstimmung:

Für den Beschluss: 18 Gegenstimmen: 0 Anwesend: 18

Top 4 Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 - Hirschbergstrasse-West
--

Sachverhalt:

Der Erlass der Veränderungssperre soll die städteplanerischen Vorstellungen der Gemeinde Bad Wiessee für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 72 – Hirschbergstraße-West sichern.

In städtebaulicher Hinsicht widerspricht der vom Grundstückseigentümer eingereichte Vorbescheidsantrag der planerisch gewünschten Gebietsentwicklung in diesem Bereich. Insbesondere würden die vorgesehene Bebauung sowie die Gesamtauswirkungen der eingereichten Planung erhebliche städtebauliche Spannungen erzeugen. Die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplans soll auf diese Umstände eingehen und eine verträgliche Bebauung festsetzen.

Um die dargestellten städtebaulichen und ortsplanerischen Missstände auf dem Antragsgrundstück zu regeln und etwaige mögliche Neubebauungen klar zu definieren ist demnach die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 72- Hirschbergstraße-West geboten. Die Planung ist mit dem Erlass einer Veränderungssperre zu sichern.

⇒ *Die Satzung wird präsentiert und verlesen*

Beschluss:

1. **Der Gemeinderat beschließt gem. § 16 i. V. m. § 14 BauGB die Veränderungssperre für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 72 – Hirschbergstraße-West (Fl.Nr. 224/0, Gemarkung Bad Wiessee) – bestehend aus Planzeichnung und Text – als Satzung. Der betroffene Bereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.**
2. **Der Satzungsbeschluss mit Lageplan ist ortsüblich bekanntzumachen.**

Abstimmung:

Für den Beschluss: 18 Gegenstimmen: 0 Anwesend: 18

Top 5 Vorbescheidsantrag zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Ladenfläche und Tiefgarage auf Fl.Nr. 224 - Hirschbergstraße; erneute Behandlung wg. Schreiben LRA

Sachverhalt:

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 56 „An der Münchner Straße“ aus dem Jahr 2011 und im bauplanungsrechtlichen Innenbereich. Der Bereich ist im Bebauungsplan als Mischgebiet festgesetzt; eine Wohnnutzung ist im Erdgeschossbereich ausgeschlossen und mit dem Vorbescheid auch nicht beantragt. Auch die übrigen Festsetzungen dieses Bebauungsplans sind eingehalten.

Bei der zuletzt behandelten und wiederholt vom Gremium abgelehnten erneuten Umplanung zum Vorbescheidsantrag des Antragstellers wurde die Baukörpergröße mit 21,45 x 12,00 m unverändert dargestellt, jedoch soll die Gebäudehöhe nunmehr durchgängig 9,75 m seitliche Wandhöhe erhalten (im Vorfeld war der nördliche Gebäudeteil mit 5,70 m seitlicher Wandhöhe wesentlich niedriger). Der geplante Quergiebel wurde mittig auf der Gebäudeostseite situiert. Es sollen neben der geplanten gewerblichen Nutzung im Erdgeschoss 6 Wohnungen eingebaut werden.

Es wurde regelmäßig darauf hingewiesen, dass über die zur Bebauung geplante Teilfläche auch Kanalleitungen wie dargestellt verlaufen, welche mit der Planung kollidieren.

Die Tiefgarage soll in der nach wie vor aktuellen Umplanung nicht mehr mit einer Abfahrt, sondern durch einen Autoaufzug erschlossen werden. Hierfür ist vorgesehen, das bestehende Garagengebäude zu nutzen. Die Tiefgarage selbst soll zweigeschossig errichtet werden, was jedoch nach der Stellplatz- und Freiflächengestaltungssatzung vom 20.07.2023 unzulässig ist, da Tiefgaragen demnach nur eingeschossig sein dürfen (§ 4 Abs. 7 Satz 1). Aus der Praxis betrachtet erscheint es überdies nach wie vor kaum möglich, das bestehende grenzständige Garagengebäude tatsächlich so umzubauen, dass unter Erhaltung des Bestandes der Einbau eines entsprechenden Aufzugs in die Tiefgaragenebene(n) gelingt; tatsächlich wird vermutlich eher das Bestandsgebäude abgebrochen und wieder neu errichtet werden müssen. Sollte dies der Fall sein, wäre jedoch ein Neubau mindestens 1,50 m von der Grenze abzurücken, damit die hier für Nebengebäude geltende Abstandsflächensatzung eingehalten wird.

Hinsichtlich der gewünschten Zufahrt für Fahrräder vom Bereich der Münchner Straße aus wurde in der Planung zwar die besprochene maximale Breite von 2,0 m eingehalten, aber wiederum eine Gehwegabsenkung beantragt. Dies wurde bereits mehrfach abgelehnt und erscheint nach wie vor nicht erforderlich und nicht zustimmungsfähig. Trotz alledem wurde in rechtswidri-

ger Art und Weise vor Kurzem eine Gehwegabsenkung vorgenommen. Mittlerweise ist auf Veranlassung der Gemeinde ein entsprechender Rückbau durchgeführt worden.

Das Landratsamt Miesbach, Staatliches Bauamt hält die aktuelle Planung für bauplanungs- und bauordnungsrechtlich zulässig und hat die Gemeinde aufgefordert, erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

In städtebaulicher Hinsicht widerspricht der eingereichte Antrag aus den dargelegten Gründen der planerisch gewünschten Gebietsentwicklung in diesem Bereich. Insbesondere würden die vorgesehene Bebauung sowie die Gesamtauswirkungen der eingereichten Planung erhebliche städtebauliche Spannungen erzeugen.

Um die dargestellten städtebaulichen und ortsplanerischen Missstände auf dem Antragsgrundstück zu regeln und etwaige mögliche Neubebauungen klar zu definieren war demnach die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 72- Hirschbergstraße-West geboten. Der Aufstellungsbeschluss hierzu wurde in der heutigen Sitzung des Gemeinderates gefasst und die Planung ist mit dem Erlass einer Veränderungssperre gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu der vorliegenden Planung wird aus folgenden Gründen nach wie vor verweigert:

1. Die Tiefgarage soll zweigeschossig errichtet werden, was jedoch nach der Stellplatz- und Freiflächengestaltungssatzung vom 20.07.2023 unzulässig ist, da Tiefgaragen demnach nur eingeschossig sein dürfen (§ 4 Abs. 7 Satz 1).
2. Die vorliegende Planung widerspricht den gemeindlichen Planungszielen, welche durch den heute vom Gemeinderat gefassten Aufstellungsbeschluss für den qualifizierten Bebauungsplan Nr. 72 – Hirschbergstraße-West definiert und durch ebenfalls heute gefassten Beschluss des Gemeinderates mit einer Veränderungssperre gesichert wurden.

Das Landratsamt Miesbach wird überdies erneut um eine zeitnahe Überprüfung der baulichen Zustände und Nutzungen wie u.a. auch Werbeanlagen sowie ggf. ungenehmigte Anbauten und Erweiterungen auf dem Gesamtanwesen gebeten, da nach Kenntnis der Gemeinde eine Vielzahl unzulässiger Bauten und Nutzungen auf dem Grundstück bestehen. Es wird ebenfalls dringend darum gebeten, durch entsprechende Anordnungen dafür zu sorgen, dass die bestehenden ungenehmigten / unzulässigen Nebengebäude zeitnah abgebrochen werden.

Abstimmung:

Für den Beschluss: 18 Gegenstimmen: 0 Anwesend: 18

Top 6 Antrag Bündnis 90 / Die Grünen: Installation von 2 Trinkbrunnen im Ortszentrum
--

Sachverhalt:

Mit Datum 26.07.2023 ist bei der Verwaltung der anhängige Antrag der Gruppe Bündnis 90 / Die Grünen eingegangen.

Kurz dazu:

- Sowohl die Ostseite, als auch die Westseite des Lindenplatzes hat seit der Neugestaltung des Platzes vor knapp 10 Jahren Brunnen, die mit Trinkwasser gespeist sind
- Auf den Wassersäulen ist dies vermerkt
- Die meisten / sehr viele Wanderer haben inzwischen eine Trinkflasche dabei, so dass diese an den beiden Stellen aufgefüllt werden können
- Die Verwaltung hat den Wassermeister damit beauftragt, zu prüfen, ob auf der Westseite des Lindenplatzes ein zusätzlicher Trinkwasserspender installiert werden könnte. Nach Auswertung der Angebote kämen auf die Gemeinde Kosten i. H. v. rund 30.000,- € brutto zu.
- Auf Anfrage der Verwaltung schreibt das WWA Rosenheim wie folgt: „...vor kurzem wurden wieder Haushaltsmittel zur Finanzierung kommunaler Trinkbrunnen freigegeben, mit denen bereits beantragte Vorhaben abfinanziert werden konnten. Ob und wann erneut Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden, ist derzeit nicht absehbar.“

Beschluss:

Der Gemeinderat begrüßt die Überlegungen an geeigneten Standorten Trinkwasser anzubieten. Die Verwaltung wird in Zusammenarbeit mit dem Wasserwart beauftragt geeignete Standorte für weitere Trinkbrunnen zu prüfen und dem Gemeinderat vorzustellen.

Die Fördermöglichkeiten des Sonderprogrammes „Kommunale Trinkbrunnen“ sind frühzeitig zu stellen, sobald diese wieder Haushaltsmittel zur Verfügung stellen.

Infolgedessen sind zur besseren Verständlichkeit Hinweisschilder an den jetzigen Trinkbrunnenstationen (West- und Ostseite) anzubringen.

Abstimmung:

Für den Beschluss: 18 Gegenstimmen: 0 Anwesend: 18

Top 7 Fragen und Anregungen von Mitgliedern des GR
--

Sachverhalt:

Herr Fichtner trägt vor, dass an der Baustelle „Ortsmitte“ ein reger Bauverkehr herrscht und dadurch eine starke Verschmutzung der Fahrbahnen vorzufinden ist. Er bittet hier um Überprüfung, ob eine Reifenwaschanlage installiert werden kann.

Herr Bammer (Leitung Abteilung Bauverwaltung) konnte in der Sitzung mitteilen, dass dies leider nicht möglich ist, aber vertraglich geregelt wurde, dass eine Kehrmaschine an der Baustelle vorzuhalten ist.

Herr Bammer wird nochmals mit den Bauherrn Kontakt aufnehmen und die o. g. Problematik klären.

Ferner bittet Herr Fichtner das technische Bauamt um Überprüfung des Straßenabschnittes zwischen dem Ortsteil Holz in Richtung Kaltenbrunn. Aufgrund des bevorstehenden Winters wären hier die Löcher im Asphalt dringend vorzeitig auszubessern.

Herr Erler gibt bekannt, dass weitere Exemplare der Broschüre „100 Jahre TSV“ bei ihm erhältlich sind.

Frau Trinkl gibt an, dass die WC-Anlage an der Seepromenade leider in Bezug auf die Reinlichkeit zu wünschen übriglässt. Oftmals fehlt Toilettenpapier und die Seife ist leer / nicht aufgefüllt. Ein weiterer Reinigungsturnus in den Monaten Juni – Oktober wäre wünschenswert.

Zusätzlich wäre es wichtig, dass die AG Seepromenade für eine weitere Entwicklung wieder tagt.

Ebenfalls wird seitens Frau Trinkl angemerkt, dass die Lichter an den Lauben an der Seepromenade frühzeitig abzuschalten sind, da diese noch weit in die Nacht hinein leuchten. Herr Bürgermeister Kühn wird sich die Leuchtzeiten anschauen und eine frühere Abschaltung der Leuchten veranlassen.

Herr Schönbauer möchte wissen, wie es mit dem Antrag Sturzfluten / Risikomanagement weitergeht. Hieraufhin wird mitgeteilt, dass der Antrag bearbeitet wird und Firmen beauftragt wurden.

Zusätzlich möchte Herr Schönbauer wissen, wie es mit einem Energiemonitoring aussieht. Herr Bürgermeister Kühn bittet hier um eine erneute Anfrage Hausintern über die Verwaltung. Herr Schönbauer wird dies berücksichtigen und auf die Verwaltung zukommen.

Herr von Miller möchte wissen, in wieweit die gemeindeeigenen Objekte vom Unwetter am Samstag, den 26.08.2023 betroffen sind. Frau Fritsche teilt den aktuellen Sachstand mit und erläutert, dass alle Objekte seitens der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Versicherungsgutachter besichtigt wurden, alle Schäden aufgezeichnet sind und es nun abzuklären gilt, welche Schäden reguliert werden.

Zusätzlich möchte Herr von Miller wissen, ob die Mieten für die Unterbringungen der „Ukrainer“ an der Münchner Straße zu hoch sind. Dies wurde ihm Extern zugetragen. Herr Kühn bittet hier um interne Rücksprache.

Weitere Wortmeldungen gab es nicht.

Kenntnis genommen

Top 8 Informationen des Ersten Bürgermeisters

Mitteilung:

Folgende Informationen gibt der 1. BGM dem Gremium z. K.:

Herr Bürgermeister Kühn spricht seinen Dank an die Freiwillige Feuerwehr, dem BRK, dem örtlichen Bauhof und allen Helfern für den Einsatz am Samstag, den 26.08.2023 in Bezug auf das Unwetter aus.

Ferner teilt Herr Kühn mit, dass die Bauprojekte Hagngasse und Kita gut voranschreiten und das neue Bauprojekt Gasthaus zur Post am Montag, den 18.09.2023 beginnen wird. Der Kosten- und Zeitplan für das Bauprojekt Kita wird zum jetzigen Zeitpunkt wie geplant eingehalten.

Zusätzlich gibt Herr Kühn bekannt, dass die digitalen Anzeigen an den Bushaltestellen ab sofort in Betrieb sind.

Zum Schluss wird seitens Herrn Bürgermeister mitgeteilt, dass auf dem Areal des ehemaligen

Badeparks eine Zwischenbegrünung beauftragt wurde.

Weitere Informationen wurden nicht bekanntgegeben.

Kenntnis genommen

Bad Wiessee, den 25.09.2023

Für die Richtigkeit:

Robert Kühn
Erster Bürgermeister

Sabine Fritsche
Schriftführer